

311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 3. 11. 1987

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Anlagen

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ZUR REGELUNG OFFENER VERMÖGENSRECHTLICHER FRAGEN

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik,

VOM WUNSCHGELEITET, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten,

IN DEM BESTREBEN, die offenen vermögensrechtlichen Fragen entsprechend dem Gemeinsamen Kommuniqué vom 7. Dezember 1972 im beiderseitigen Interesse abschließend zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Deutsche Demokratische Republik zahlt an die Republik Österreich den Betrag von 136 400 000 (Einhundertsechunddreißig Millionen Vierhunderttausend) österreichische Schilling zur Abgeltung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die der Republik Österreich, österreichischen Staatsbürgern oder österreichischen juristischen Personen dadurch erwachsen sind, daß ihr Vermögen durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist.

Artikel 2

Durch diesen Vertrag werden auch vermögensrechtliche Ansprüche der Deutschen Demokratischen Republik sowie von Staatsbürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt, die sich auf das in Artikel 1 genannte Vermögen der Republik Österreich, österreichischer Staatsbürger oder österreichischer juristischer Personen beziehen.

Artikel 3

Dieser Vertrag gilt nicht für Vermögen der Republik Österreich, österreichischer Staatsbürger oder österreichischer juristischer Personen, das nach dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurde und auf zivilrechtlicher Grundlage in der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet wird.

Artikel 4

(1) Als österreichische Personen im Sinne des Artikels 1 gelten Personen, die als physische Personen am 8. Mai 1945 sowie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen beziehungsweise besitzen oder als juristische Personen an diesen Stichtagen ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hatten beziehungsweise haben.

(2) Als Staatsbürger oder juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des Artikels 2 gelten Personen, die als physische Personen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik die

Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen oder als juristische Personen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wurden und an diesem Stichtag ihren Sitz auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Artikel 5

Die voranstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Rechtsnachfolger von Todes wegen

- der in Artikel 1 genannten Personen, wenn diese Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages entweder als physische Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich haben;
- der in Artikel 2 genannten Personen, wenn diese Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages entweder als physische Personen die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen oder als juristische Personen ihren Sitz auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Artikel 6

(1) Die Verteilung des in Artikel 1 festgesetzten Betrages fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Republik Österreich.

(2) Die Republik Österreich wird nach vollständiger Bezahlung des in Artikel 1 festgesetzten Betrages der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des Möglichen die Urkunden übergeben, welche die Ansprüche nach Artikel 1 betreffen.

(3) Zur Durchführung der Verteilung des in Artikel 1 festgesetzten Betrages wird die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Möglichen die zur Prüfung der Begehren der österreichischen Interessenten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Artikel 7

Mit vollständiger Bezahlung des in Artikel 1 festgesetzten Betrages sind alle in den Artikeln 1 und 2 genannten vermögensrechtlichen Ansprüche endgültig erledigt. Keiner der beiden Vertragsstaaten wird nach Inkrafttreten dieses Vertrages Ansprüche, die durch diesen Vertrag geregelt sind, gegenüber dem anderen Vertragsstaat erheben oder in irgendeiner Art unterstützen.

Artikel 8

(1) Die Deutsche Demokratische Republik wird die in Artikel 1 übernommene Zahlungsverpflichtung wie folgt erfüllen:

Der Gesamtbetrag wird in aufeinanderfolgenden Jahresraten von der Staatsbank der Deutschen

Demokratischen Republik an die Oesterreichische Nationalbank gezahlt.

Die erste Rate in Höhe von 31 400 000 (Einunddreißig Millionen Vierhunderttausend) österreichische Schilling wird 6 (sechs) Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.

Die Höhe der weiteren jährlichen Raten beträgt jeweils 0,8% des Erlöses aus dem Warenexport der Deutschen Demokratischen Republik in die Republik Österreich, der auf der Grundlage der amtlichen österreichischen Außenhandelsstatistik für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wird.

Die Höhe der jährlichen Rate beträgt jedoch mindestens 21 000 000 (Einundzwanzig Millionen) österreichische Schilling.

Die Raten werden jeweils innerhalb des ersten Halbjahres, beginnend mit dem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages, fällig.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die Oesterreichische Nationalbank werden sich über die Einzelheiten der technischen Durchführung der Zahlungen verständigen.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Geschehen zu Salzburg, am 21. August 1987, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Mock e. h.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Beil e. h.

Schlußprotokoll

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen besteht Einverständnis darüber, daß die dem Vertrag beigefügten zwei Briefwechsel einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen.

Salzburg, am 21. August 1987

Für die Republik Österreich:

Mock e. h.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Beil e. h.

311 der Beilagen

3

Salzburg, am 21. August 1987

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß, vorbehaltlich der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, die folgenden von österreichischer Seite vorgebrachten Ansprüche nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung sind:

1. Ansprüche betreffend land- und forstwirtschaftliches Vermögen hinsichtlich des im Einzelfall 100 ha übersteigenden Ausmaßes.
2. Ansprüche aus Forderungen und Guthaben, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind, hinsichtlich des im Einzelfall 50% des offenen Betrages übersteigenden Ausmaßes, wobei auf Guthaben die Umwertungsbedingungen der Währungsreform 1948 Anwendung finden.
3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die vor dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden.
4. Ansprüche aus Anleihen oder Wertpapieren des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner früheren Gebietskörperschaften sowie ehemaliger Banken und ehemaliger öffentlich-rechtlicher Anstalten auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik.
5. Ansprüche aus dem Besitz von Aktien oder aus sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften oder aus dem Besitz von Unternehmen, sofern diese Gesellschaften oder Unternehmen kriegswirtschaftlichen Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches gedient haben.
6. Ansprüche aus Sparguthaben des sogenannten „Eisernen Sparens“.

Ich ersuche Sie, mir Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beil e. h.

S. E. Herrn Vizekanzler
Dr. Alois Mock
Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten

Salzburg, am 21. August 1987

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß, vorbehaltlich der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, die folgenden von österreichischer Seite vorgebrachten

Ansprüche nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung sind:

1. Ansprüche betreffend land- und forstwirtschaftliches Vermögen hinsichtlich des im Einzelfall 100 ha übersteigenden Ausmaßes.
2. Ansprüche aus Forderungen und Guthaben, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 entstanden sind, hinsichtlich des im Einzelfall 50% des offenen Betrages übersteigenden Ausmaßes, wobei auf Guthaben die Umwertungsbedingungen der Währungsreform 1948 Anwendung finden.
3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die vor dem 8. Mai 1945 auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden.
4. Ansprüche aus Anleihen oder Wertpapieren des ehemaligen Deutschen Reiches, seiner früheren Gebietskörperschaften sowie ehemaliger Banken und ehemaliger öffentlich-rechtlicher Anstalten auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik.
5. Ansprüche aus dem Besitz von Aktien oder aus sonstigen Beteiligungen an Gesellschaften oder aus dem Besitz von Unternehmen, sofern diese Gesellschaften oder Unternehmen kriegswirtschaftlichen Interessen des ehemaligen Deutschen Reiches gedient haben.
6. Ansprüche aus Sparguthaben des sogenannten „Eisernen Sparens“.

Ich ersuche Sie, mir Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.“

Ich erkläre mein Einverständnis mit dem Inhalt des vorgenannten Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mock e. h.

S. E. Herrn Dr. Gerhard Beil
Minister für Außenhandel

Salzburg, am 21. August 1987

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß, vorbehaltlich der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, die von österreichischer Seite vorgebrachten Ansprüche nachstehender Personen oder deren Rechtsnachfolger, deren Vermögen von Maßnahmen auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik betroffen wurde, auch Gegenstand der vertraglichen Regelung sind:

Ella Ambar
Pinkus Bornstein
Ethel Bornstein

4

311 der Beilagen

Theodor Fried
Hermine Stolz - Sternbach
Lea Stupp

Ich ersuche Sie, mir Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mock e. h.

S. E. Herrn Dr. Gerhard Beil
Minister für Außenhandel

Salzburg, am 21. August 1987

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage, das folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß, vorbehaltlich der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, die von österreichischer Seite vorgebrachten Ansprüche

nachstehender Personen oder deren Rechtsnachfolger, deren Vermögen von Maßnahmen auf dem Territorium der heutigen Deutschen Demokratischen Republik betroffen wurde, auch Gegenstand der vertraglichen Regelung sind:

Ella Ambar
Pinkus Borenstein
Ethel Borenstein
Theodor Fried
Hermine Stolz - Sternbach
Lea Stupp

Ich ersuche Sie, mir Ihr diesbezügliches Einverständnis bekanntzugeben.“

Ich erkläre mein Einverständnis mit dem Inhalt des vorgenannten Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beil e. h.

S. E. Herrn Vizekanzler
Dr. Alois Mock
Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten

VORBLATT**Problem:**

Lösung der im Gefolge des Zweiten Weltkrieges offenen vermögensrechtlichen Fragen zwischen Österreich und der DDR, die durch staatliche Maßnahmen des Entzugs österreichischen Vermögens auf dem Gebiet der heutigen DDR entstanden sind.

Ziel:

Erwirkung einer völkerrechtlich angemessenen Entschädigungsleistung für die Vermögensverluste.

Inhalt:

Globale Abgeltung österreichischer vermögensrechtlicher Ansprüche, die dadurch erwachsen sind, daß Vermögen durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist, wobei als Staatsbürgerschaftsstichtage der 8. Mai 1945 und der 21. August 1987 (Tag der Vertragsunterzeichnung) gelten. Die Vertragsregelung folgt den Grundlinien bisheriger analoger Abkommen Österreichs mit osteuropäischen Staaten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bereits im Gemeinsamen Kommuniqué vom 7. Dezember 1972 über die gegenseitige Anerkennung und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Österreich und der DDR waren Verhandlungen ua. über eine „Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen im beiderseitigen Interesse“ vorgesehen worden. Die zwischenstaatlichen Verhandlungen, mit dem Ziel, eine Entschädigung für österreichische Vermögenswerte zu erhalten, die in der DDR durch staatliche Maßnahmen der Verfügung österreichischer Eigentümer entzogen wurden, sind im Jahr 1974 auf Delegationsebene aufgenommen worden. In den folgenden Jahren wurden mehrere Delegationsverhandlungen und Expertengespräche durchgeführt, die jedoch in allen grundsätzlichen Fragen zunächst zu keinem Ergebnis führten. Nach mehrjähriger Unterbrechung der Verhandlungen auf Delegationsebene wurden diese erst im März 1984 wieder aufgenommen und schließlich am 18. September 1986 mit der Paraphierung eines Vertrages (samt Schlußprotokoll und zwei Briefwechseln) in Berlin abgeschlossen. Das Vertragswerk wurde am 21. August 1987 in Salzburg durch den Vizekanzler und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock und den Außenhandelsminister der DDR Dr. Gerhard Beil unterzeichnet.

Nach dem Zusammenbruch des Hitler-Regimes im Mai 1945 wurde das ausländische Eigentum in jenem Teil des ehemaligen Deutschen Reiches, der der heutigen DDR entspricht, durch Gesetze und Verordnungen über die Bodenreform in den einzelnen Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone und sodann durch das sogenannte Aufbaugesetz von 1950, die Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1951, das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von 1959 und das sogenannte Baulandgesetz von 1984 erfaßt.

Die erwähnte Verordnung von 1951 bezog sich grundsätzlich auf das gesamte Eigentum in der DDR, welches am 8. Mai 1945 ausländischen Staatsbürgern gehörte. Mit dieser Verordnung wurde das Verfügungsrecht über das Vermögen

den ausländischen Eigentümern entzogen und materiell eine de facto-Enteignung (rückwirkend mit 8. Mai 1945) vorgenommen.

Die Verhandlungen gestalteten sich ua. auch deshalb besonders schwierig, weil die DDR aus verschiedenen Titeln Gegenforderungen, darunter insbesondere hohe hypothekarische Gegenansprüche, geltend machte sowie weiters den österreichischen Forderungsverzicht gemäß Art. 23 Z 3 des Staatsvertrages (gegenüber „Deutschland“) auch voll für sich in Anspruch nahm.

Die an die Republik Österreich zu zahlende Summe von 136,4 Millionen Schilling (das erste DDR-Angebot 1985 betrug 56 Millionen Schilling) stellte eine globale Abgeltung der durch den Vertrag geregelten österreichischen Entschädigungsansprüche dar. Von der Entschädigungsregelung wird — analog zu den österreichischen Vermögensverträgen mit den anderen osteuropäischen Staaten — nur jenes Vermögen erfaßt, das bereits zu Kriegsende österreichisch war. Für die Weitergabe dieser der Republik Österreich zukommenden Entschädigungssumme ist ein innerstaatliches ergänzendes Durchführungsgesetz erforderlich, welches den unter den Vertrag fallenden Personen einen individuellen Entschädigungsanspruch einräumt.

Der Vertrag enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde oder verfassungsergänzende Bestimmungen sind im Vertrag nicht enthalten.

Der Vertrag kann generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden, weil durch das gleichzeitige Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verwendung der auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der DDR zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR) die Erfüllung der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung gewährleistet ist. Dieses Bundesgesetz wird dem Nationalrat von der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1:**

Die Abgeltung der Ansprüche der Republik Österreich sowie österreichischer physischer und juristischer Personen durch die DDR erfolgt global, wobei es die DDR abgelehnt hat, die von ihr getroffenen Maßnahmen formell als „Enteignung“ sowie die Abgeltung als „Entschädigung“ zu bezeichnen.

Die im Artikel ausdrücklich angeführte Maßnahme, nämlich die Übernahme in staatliche Verwaltung, stellt jene Maßnahme dar, auf deren Grundlage grundsätzlich das ausländische Vermögen in der DDR dem Eigentümer rückwirkend mit 8. Mai 1945 entzogen wurde („Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR“ vom 6. September 1951). Der Vermögensverlust durch die de facto-Enteignung wird durch die Formulierung „in deren (DDR) ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt“ zum Ausdruck gebracht.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel besagt, daß durch den Vertrag auch alle Gegenansprüche der DDR und von Staatsbürgern oder juristischen Personen der DDR hinsichtlich des im Artikel 1 erfaßten österreichischen Vermögens (zB Steuerforderungen, Hypothekansprüche) geregelt (also global abgegolten) sind.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel stellt klar, daß es auch heute noch in der DDR österreichisches Vermögen gibt, welches nach dem 8. Mai 1945 erworben wurde und nicht durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen in die ausschließliche Verfügungsgewalt der DDR gelangt ist und im Rahmen der DDR-Gesetzgebung privatrechtlich verwaltet wird; dieses (durch Kauf, im Erbwege usw.) erworbene Vermögen wird nicht vom Vertrag erfaßt.

Zu Artikel 4:**Absatz 1:**

Dieser legt die staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen durch österreichische Personen fest, wobei als Stichtage der 8. Mai 1945 und der Vertrags-Unterzeichnungstag (21. August 1987) gelten. Ansprüche von physischen oder juristischen Personen, die nicht an beiden Stichtagen die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen bzw. besitzen oder ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hatten bzw. haben, fallen nicht unter die Vertragsregelung.

Absatz 2:

Dieser erhält eine analoge Regelung für physische oder juristische Personen der DDR, wobei als Stichtag nur der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung festgelegt wird.

Die Regelung betreffend juristische Personen folgt in beiden Absätzen der Sitztheorie.

Zu Artikel 5:

Für Rechtsnachfolger von Todes wegen der in Artikel 1 und 2 erwähnten Personen genügt es, wenn sie die staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages erfüllen.

Zu Artikel 6:**Absatz 1:**

Die Verteilung der in Artikel 1 festgelegten Globalsumme bleibt der Republik Österreich überlassen. Die Verteilungsverpflichtung gemäß Artikel 6 wird auf Grund eines zu erlassenden Durchführungsgesetzes zu erfüllen sein.

Absatz 2:

Nach Bezahlung der im Artikel 1 festgelegten Globalsumme wird die Republik Österreich nach Möglichkeit alle Dokumente übergeben, die zum Nachweis der österreichischen Ansprüche vorhanden sind.

Absatz 3:

Die DDR wird der österreichischen Seite nach Möglichkeit alle Unterlagen und notwendigen Informationen übermitteln, die zur Prüfung der konkreten Einzelansprüche und zur Aufteilung der Entschädigungssumme erforderlich erscheinen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel beinhaltet eine Entfertigung und einen gegenseitigen Interventionsverzicht Österreichs und der DDR betreffend alle Ansprüche, soweit sie im Vertrag geregelt sind.

Zu Artikel 8:**Absatz 1:**

Zahlungsmodalitäten: Der Betrag von 31,4 Millionen Schilling ist sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages fällig. Die weitere Zahlung erfolgt in Jahresraten, deren Höhe an den Warenexporterlös der DDR gegenüber Österreich gekoppelt ist, wobei jedoch durch Festlegung einer jährlichen Mindestrate von 21 Millionen Schilling sichergestellt ist, daß die Restsumme innerhalb längstens fünf Jahren entrichtet wird.

8

311 der Beilagen

Absatz 2:

Für die technische Durchführung der Zahlungen ist das direkte Einvernehmen zwischen beiden Zentralbanken vorgesehen.

Zu Artikel 9:

Ratifizierungs- und Inkrafttretensklausel.

Zum Schlußprotokoll:

Durch das Schlußprotokoll wird ausdrücklich festgehalten, daß die dem Vertrag beigefügten beiden Briefwechsel integrierende Vertragsbestandteile darstellen.

Zu Briefwechsel 1:**Punkt 1:**

Aus dem Vertrag ausgeklammert sind die Ansprüche aus Großgrundbesitz, soweit diese Ansprüche im Einzelfall das Ausmaß von 100 ha übersteigen; land- und forstwirtschaftliches Vermögen bis zu 100 ha wird sohin durch den Vertrag entschädigt, ein darüber hinausgehender Teil des Großgrundbesitzes fällt nicht unter den Vertrag.

Punkt 2:

Die DDR hat es zunächst — unter Berufung auf Art. 23 Z 3 des Staatsvertrages (österreichischer Forderungsverzicht gegenüber „Deutschland“) —

strikt abgelehnt, österreichische Ansprüche aus Forderungen und Guthaben aus der Zeit zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 anzuerkennen, schließlich jedoch die Bereitschaft erklärt, solche Ansprüche in halber Höhe des jeweils offenen Betrages unter der Voraussetzung zu befriedigen, daß im Sinne der Bestimmungen der Währungsreform 1948 Guthaben im Verhältnis 10 : 1 ungewertet werden.

Punkt 3, 4, 5 und 6:

Die in diesen Punkten angeführten Ansprüche wurden von der DDR kategorisch abgelehnt; dies unter Berufung darauf, daß die nicht als Rechtsnachfolger des ehemaligen Deutschen Reiches zu betrachten sei bzw. diese Ansprüche aus Vermögen resultieren, welches mit spezifischen Interessen Hitler-Deutschlands verbunden war. Wertmäßig fallen diese Ansprüche insgesamt nicht ins Gewicht.

Zu Briefwechsel 2:

Die im Briefwechsel namentlich angeführten Personen haben ihr Vermögen bereits durch rassische und politische Verfolgungsmaßnahmen des ehemaligen Deutschen Reiches verloren. Dieses Vermögen wurde nach 1945 von der DDR in die staatliche Verfügungsgewalt übernommen; die DDR kennt keine Rückstellungsgesetzgebung. Im Zuge der Verhandlungen konnte schließlich die Bereitschaft erwirkt werden, die angeführten „sui generis-Fälle“ individuell in die Vertragsregelung einzubeziehen.